



Gemarkung: Üdingen
Flur 4



KREUZAU ORTSL. ÜDINGEN

**BEBAUUNGSPLAN
NR. H1 M.1: 1000**

6. ÄNDERUNG
RECHTSGRUNDLAGE
§ 5 LUND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.79 (GV NW S. 594)
BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 5.7.1979
BAU NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977
PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND-+FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE PLANZEICHEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BAUONW
<p>WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET</p> <p>DORFGEBIET AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4. BAUNVO</p> <p>DORFGEBIET AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4. BAUNVO UND WOHNGEBÄUDE</p> <p>MISCHGEBIET</p> <p>MISCHGEBIET</p> <p>GEWERBEGEBIET</p> <p>GEWERBEGEBIET (GLIEDERUNG SIEHE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN)</p>	<p>z B III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE</p> <p>z B III ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT</p> <p>04 GRUNDFLÄCHENZAHL</p> <p>08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL</p> <p>FH MAXIMALE FIRSHÖHE</p> <p>BAUWEISE, BAUGRENZE</p> <p>o OFFENE BAUWEISE</p> <p>g GESCHLOSSENE BAUWEISE</p> <p>△ NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG</p> <p>△ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG</p> <p>△ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG</p> <p>— BAUGRENZE</p>	<p>STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>OFFENTLICHER PARKPLATZ</p> <p>FUSSWEG</p> <p>STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>SCHULE KIRCHE</p> <p>FEUERWEHR VERWALTUNG</p>	<p>FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN</p> <p>KLARANLAGE</p> <p>UMFORMERSTATION</p> <p>GRÜNFLÄCHEN</p> <p>ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE</p> <p>PARKANLAGE SPORTPLATZ</p> <p>FRIEDHOF SPIELPLATZ</p> <p>NATURDENKMAL</p>	<p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT</p> <p>SCHUTZ-+ERHALTUNG DER LANDSCHAFT</p> <p>FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>ZU ERHALTENER BAUM</p> <p>NATURDENKMAL</p>	<p>GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</p> <p>SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 M ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG</p> <p>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHNIEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</p>	<p>IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE-ERFORDERLICH</p> <p>DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER EROBEBENZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN</p> <p>BESTANDSANGABEN</p> <p>VORHANDENE BEBAUUNG</p> <p>VORHANDENE PARZELLENGRENZE</p> <p>FLURGRENZEN</p>	<p>FLACHDACH</p> <p>GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN</p> <p>DACHNEIGUNG MIND. 17°</p> <p>MAX. FIRSHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE</p> <p>ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE</p> <p>ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (3) BAUONW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE</p>
<p>DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)</p> <p>DÜREN DEN 3.2.89</p>	<p>ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>KREISVERWALTUNG DÜREN</p> <p>KREISPLANUNGSAMT</p> <p>DÜREN DEN 15.11.89</p> <p>KREISPLANER</p>	<p>ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST</p> <p>DÜREN DEN 15.11.89</p> <p>KREUZAU DEN 07.10.1988</p> <p>KREIS DÜREN</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 ABS 1 BAUGB ERFOLGTE AM 13.04.1989</p> <p>DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 15.01.1990 BIS 15.02.1990 OFFENGELEGEN</p> <p>KREUZAU DEN 16.02.1990</p> <p>KREIS DÜREN</p> <p>GEMEINDELEITER</p>	<p>DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 31.05.90 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN</p> <p>KREUZAU DEN 01.06.1990</p> <p>KREIS DÜREN</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIESER PLAN WURDE GEMASS § 11 BAUGB AM 18. Aug. 90 ANGEZEIGT</p> <p>ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFUGUNG VOM 03. Sept. 1990</p> <p>AZ 35.7.12-20.11-2063190</p> <p>KÖLN DEN 03. Sept. 1990</p> <p>REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFRAG</p>	<p>DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12 BAUGB AM 02.10.1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN</p> <p>GENEHMIGUNG IST AM 01.10.1990 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN</p> <p>KREUZAU DEN 02.10.1990</p> <p>BÜRGERMEISTER</p>	